



ÜBERSETZUNG

CH-3003 Bern, SECO, DSKU /seco/mup

Herr Jean-Daniel Gerber
Direktor des Staatssekretariats für Wirtschaft
Effingerstrasse 1
3003 Bern

Referenz: 2008-09-09/257
Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 30.09.2008

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

Das KMU-Forum hat sich an seiner Sitzung vom 3. September mit dem Änderungsentwurf zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) befasst. Herr Guido Sutter aus Ihrem Amt präsentierte uns die Grundzüge des Änderungsprojektes.

Das KMU-Forum hat entsprechend seinem Auftrag die neuen Bestimmungen aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) untersucht und dabei den Schwerpunkt auf die administrative Belastung gelegt, die sich für die KMU ergeben könnte. Der Stärkung der Institution "lauterer Wettbewerb" und ihrer Auswirkungen auf die KMU wurde besondere Beachtung geschenkt. Die Ergebnisse der Arbeiten präsentieren sich wie folgt:

Die Massnahmen zur Verbesserung des materiellen Schutzes vor einzelnen unlauteren Geschäftspraktiken (Adressbuchswindel, Rechnungen die eine Eintragung verbergen usw.) dürften gewisse Lücken in den heutigen Gesetzen schliessen und sind in diesem Sinn eine echte Verbesserung des Systems. Nutzniesser dieser Verbesserungen sind in erster Linie die KMU; das Forum begrüsst sie daher. Bei der Bekämpfung der "Schneeballsysteme" (Artikel 3b des Entwurfs) sind wir allerdings der Ansicht, dass die neuen kumulativen Kriterien die Rechtssicherheit nicht massgeblich verbessern (im Vergleich zum heutigen Artikel 43 LV¹), und dass das System der gesetzlichen Vermutung gewisse völlig legal handelnde KMU unnötig zu belasten droht.

¹ Verordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, SR 935.511.

Die Weiterentwicklung des Klagerechts der Eidgenossenschaft wird dagegen begrüsst. In Zukunft wird es einfacher sein, die Interessen der Schweizer KMU und Konsumenten zu verteidigen, die durch in der Schweiz und im Ausland begangene unlautere Geschäftspraktiken gefährdet werden.

Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf führt ausserdem eine Systemänderung bei der Preisangabe für an Konsumenten gerichtete Dienstleistungen ein. Von einigen noch festzulegenden Ausnahmen abgesehen, schlägt er eine obligatorische Preisbekanntgabe vor, wie sie bereits für sämtliche Waren gilt. Diese Änderung ist wünschenswert und dürfte zur Verbesserung der Preistransparenz beitragen. Für gewisse Kategorien von Dienstleistern beinhaltet sie jedoch das Risiko eines unverhältnismässigen administrativen Aufwandes.

Aus diesem Grund fordert das Forum, dass die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) vor Inkrafttreten der vorgesehenen neuen Bestimmungen des UWG ergänzt wird. Eine Liste von ausgenommenen Dienstleistungen soll erstellt werden, für die die Anwendung des Gesetzes problematisch wäre, und in den Artikeln 11ff. soll die Art und Weise der Bekanntgabe für gewisse Dienstleistungen präzisiert werden. Nur mit einer ausführlichen Regelung, die den verschiedenen Dienstleistungstypen Rechnung trägt, kann eine ausreichende Rechtssicherheit garantiert und die administrative Belastung für die betroffenen Unternehmen in einem annehmbaren Rahmen gehalten werden.

Wir sind Ihnen daher dankbar, wenn Sie uns schon heute in die Liste der Adressaten der zukünftigen Vernehmlassung zur Anpassung der PBV aufnehmen. Vor allem in diesem Stadium werden sich die Fragen zur administrativen Belastung für die KMU stellen. Falls es sich als angemessen und nützlich erweist, wird das KMU-Forum einen KMU-Verträglichkeitstest der neuen Bestimmungen der PBV durchführen lassen. Zögern Sie nicht, sich an unser Sekretariat zu wenden, falls Ihre Fachspezialisten einen Bedarf in dieser Hinsicht sehen.

Für Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung und danken Herrn Sutter noch einmal für seine Disponibilität.

Mit freundlichen Grüssen

Eduard Engelberger
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat
Präsident des Schweizerischen
Gewerbeverbandes (SGV)

Kopie an: Kommissionen für Rechtsfragen (NR/SR)